

# Beschlussanträge der Kammerversammlung

## Weitere Beschlussanträge der Kammerversammlung zum Thema „Keine Verkürzung des Humanmedizinstudiums“ sowie „Verantwortungsvoller Umgang mit Selbstzahlerleistungen“ vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer verabschiedet:

Wie bereits im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 1/2013, Seite 8, avisiert, hat sich der Vorstand in seiner Sitzung am 9. Januar 2013 mit zwei weiteren Beschlussanträgen beschäftigt, die in der Kammerversammlung am 10. November 2012 an ihn zu weiteren Bearbeitung überwiesen worden waren. Über den Wortlaut möchten wir Sie nachstehend informieren:

### **Beschlussantrag Nr. 9 Keine Verkürzung des Humanmedizinstudiums von sechs auf fünf Jahre bei unveränderter Unterrichtszeit**

Die sächsische Ärzteschaft fordert die Verantwortlichen in Deutschland auf, darauf hinzuwirken, dass die Europäische Kommission sowie das Europäische Parlament die Überlegungen, das Humanmedizinstudium bei unveränderter Unterrichtszeit von 5.500 Stunden europaweit von sechs auf fünf Jahre zu verkürzen, beenden und es bei der bisherigen

Regelstudienzeit in Deutschland von sechs Jahren zu belassen.

#### **Begründung:**

Eine Verkürzung des Medizinstudiums von sechs auf fünf Jahre bei gleichbleibender Mindestzahl von 5.500 Unterrichtsstunden würde unweigerlich zu einer Verdichtung des ohnehin schon straff organisier-

ten Stundenplans von Medizinstudierenden führen. Mit der letzten Änderung der Approbationsordnung im Mai 2012 sind bei gleichbleibender Stundenzahl bereits Lerninhalte hinzugekommen. Dieses Pensum kann nicht in fünf Jahren absolviert werden und würde eine fundierte Vorbereitung auf die ärztliche Tätigkeit zu Lasten der Qualität der Ausbildung unnötig erschweren. Eine Mindeststudiendauer von sechs Jahren (einschließlich des Praktischen Jahrs) ist unter den gegebenen Voraussetzungen zwingend erforderlich. Die angekündigte Veränderung der entsprechenden EU-Richtlinie zur Verkürzung des europaweiten Medizinstudiums ist daher abzulehnen.

### **Beschlussantrag Nr. 12 Verantwortungsvoller Umgang der Ärzeschaft beim Angebot von Selbstzahlerleistungen**

Die sächsische Ärzteschaft bekennt sich in vollem Umfang zu einem verantwortungsvollen Umgang beim Angebot, der Durchführung und Abrechnung von Selbstzahlerleistungen für ihre Patienten. Dazu gehören in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des 109. Deutschen Ärztetages 2006 und dem Inhalt der vom Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) herausgegebenen „IGeL-Broschüre“

- die sachliche Information und eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen, die aus ärztlicher Sicht notwendig, empfehlenswert und/oder sinnvoll erscheinen,
- eine korrekte und transparente Indikationsstellung,
- seriöse Beratung und Aufklärung sowie eine angemessene Bedenkzeit,
- ein schriftlicher Behandlungsvertrag,
- die Einhaltung von Gebietsgrenzen und medizinischen Standards,
- eine Liquidation nach den Vorgaben der GOÄ.

Die Eigenfinanzierung von ärztlichen Leistungen durch den Betroffenen in dem Fall, dass die Gesetzliche Krankenversicherung nicht leistet, ist ein Ausdruck für die Wahrnehmung der freien Selbstbestimmung jedes Menschen. Die sächsische Ärzteschaft sieht deshalb mit Sorge, dass aktuell dieses originär ärztliche Thema unter anderem zum Gegenstand von Diskussionen im Deutschen Bundestag geworden ist.

Hiermit ergeht der Appell an die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern, es der verfassten Ärzteschaft zur Entscheidung zu überlassen, welche Leistungen über das Spektrum des Katalogs der Gesetzlichen Krankenkassen hinaus von

unseren Kollegen erbracht werden können.

Gleichzeitig erhofft sich die sächsische Ärzteschaft Unterstützung seitens der Politik bei der Durchsetzung der Inhalte und Forderungen, die sich aus den oben genannten Beschlüssen des 109. Deutschen Ärztetages ergeben.

### **Begründung:**

Die Diskussion über die Erbringung von Selbstzahlerleistungen zeigt sich aktuell in einem am 22. Oktober 2012 in öffentlicher Anhörung erörterten Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag für ein „IGeL-Eindämmungsgesetz“ (BT-Drucksache 17/9061).

Selbstzahlerleistungen sind bei Beachtung der innerärztlichen Richtlinien in erster Linie Ausdruck der Tatsache, dass es, auch ausgelöst durch den medizinischen Fortschritt, immer Leistungen gegeben hat und geben wird, die vom Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (noch) nicht umfasst sind.

Dresden, 9. Januar 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Ass. jur. Michael Schulte Westenberg  
Hauptgeschäftsführer